

Grundsatz „Beratung vor Regress“ soll bereits in laufenden Richtgrößenprüfungen gelten

Durch das neue GKV-Versorgungsstrukturgesetz wurde zum 01.01.2012 auch der § 106 SGB V, der u.a. die Richtgrößenprüfungen regelt, geändert.

Beratung jetzt auch bei (erstmaliger) Überschreitung um mehr als 25 %

Nach der neuen Regelung in § 106 Abs. 5e SGB V erfolgt jetzt bei einer erstmaligen Überschreitung des Richtgrößenvolumens um mehr als 25 Prozent eine individuelle Beratung. Ein Regress ist erst bei einer entsprechenden Überschreitung im Prüfzeitraum nach der erfolgten Beratung möglich. Zuvor war eine Beratung nur möglich zwischen einer Überschreitung von 15 bis 25 Prozent. Ab einer Überschreitung von mehr als 25 Prozent musste ein Regress ausgesprochen werden, wenn sich die Überschreitung nicht mehr durch Praxisbesonderheiten und/oder kompensatorische Einsparungen rechtfertigen ließ.

Klarstellung des Bundesministeriums für Gesundheit

Unklar war bisher, ab wann die Neuregelung „Beratung vor Regress“ Geltung beansprucht – erst für den Prüfzeitraum 2012 oder bereits für laufende Prüfverfahren vor 2012?

Das Bundesministerium für Gesundheit hat jetzt in einem Gespräch mit den Prüfungsstellen klargestellt, dass die neue Regelung auch für Verfahren vor dem Jahr 2012 anzuwenden sei. Das geht auch aus einem Brief aus dem Ministerium hervor, der der "Ärzte Zeitung" vorliegt (siehe Ärzte Zeitung, „Bahr will Ärzte schützen“, 23.04.2012).

Wichtige Einschränkung

Eine wichtige Einschränkung gilt jedoch: Der Grundsatz, die Ärzte zunächst zu beraten statt in Regress zu nehmen, kann nur dann angewandt werden, wenn zum 1. Januar 2012 noch kein Beschluss der Prüfungsstelle vorlag und noch kein Erstattungsbetrag festgelegt wurde.

Ein Erstattungsbetrag muss von den Prüfungsstellen nach § 106 Abs. 2 Satz 7 SGB V innerhalb von zwei Jahren nach Ende des geprüften Verordnungszeitraums durch Beschluss festgesetzt werden. Dementsprechend lagen zum 01.01.2012 bereits die Beschlüsse für die Prüfzeiträume 2009 und früher vor. Die Neuregelung wird daher erstmals für die Richtgrößenprüfung des Jahres 2010 zur Anwendung kommen können.

Fazit

Die Klarstellung des Bundesministeriums für Gesundheit ist zu begrüßen. Über kurz oder lang muss die Richtgrößenprüfung in der bisherigen Form jedoch ein Ende finden.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.